

2479 036

119

Entscheid.-Sammg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 400/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara B a [REDACTED] geb. Li [REDACTED],
L [REDACTED], So [REDACTED] A [REDACTED] Nr. 2, Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisonstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 29. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat eine Angleichung nach Art. IV Nr. 2 lit Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss verneint. Es hat medizinische Gründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs im Vergleich vom 9. Juni 1961 nicht feststellen können. Die Unterstellung medizinischer Gründe hat es abgelehnt, weil die Klägerin bis zum Abschluß des Vergleichs keine bestimmten fortdauernden Gesundheitsschäden vorgebracht habe. Dies stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH Rsz 1969, 358; 1972, 274) überein.

- 3 -

Auch einem Irrtum der Reviden über den dem Vergleich zugrunde liegenden Sachverhalt oder über die Rechtslage (vgl. BGH NJW 1975, 151) hat das Berufungsgericht aus entzweckenden, dem Entzrichter vorbehaltenen Erwägungen nicht feststellen können. Die gegen diese Würdigung gerichteten Angriffe der Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Dr. Thurm

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)